



P.P. CH-3003 Bern
BJ; bj-smc

POST CH AG

An die

- Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich
- Interkantonale Aufsichtsbehörde (Gespa)

Aktenzeichen: 585.00-608/3
Unser Zeichen: bj-smc
Bern, 28. Januar 2022

Oberaufsicht Geldspiele – Rundschreiben 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne schicken wir Ihnen zum Jahresbeginn 2022 unser Rundschreiben zu, das einen – nicht abschliessenden – Überblick über die Geschehnisse im Geldspielbereich im vergangenen Jahr enthält. Sie finden Informationen zu folgenden Themen:

Inhalt

1. Parlamentarische Vorstösse (vgl. auch auf der BJ-Homepage).....	2
2. Kantonale Einführungsgesetze zum BGS; Inkrafttreten des Geldspielkonkordats	2
3. Datenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über gesperrte Spielerinnen und Spieler	2
4. Entscheide	3
5. Kantonal anerkannte Fachstellen gemäss Artikel 81 Absatz 3 Geldspielgesetz (BGS)	4
6. Publikationen	5
7. Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel	5
8. Koordinationsorgan Geldspiele.....	5

Bundesamt für Justiz BJ
Susanne Kuster, Dr. iur., MPA Unibe
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 46 84
Susanne.Kuster@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



1. Parlamentarische Vorstösse (vgl. auch auf der [BJ-Homepage](#))

Hängige Vorstösse:

- [20.4273](#) Interpellation Fehlmann Rielle. Umsetzung des Geldspielgesetzes. Es braucht unbedingt Korrekturen.
- [20.3725](#) Interpellation Michaud Gigon. Umsetzung des Geldspielgesetzes. Werden die Spielerschutzmassnahmen wirklich angewendet?

Erledigte Vorstösse:

- [20.5029](#) Frage Gysi. SBB-Werbung für Casinos. Widerspruch zu Kampagnen gegen die Spielsucht.
- [20.3899](#) Interpellation Roth Pasquier. Die Anwendung von Bundesrecht sollte keine Lotterie sein.

Der Vollständigkeit halber die bereits vor 2020 erledigten Vorstösse:

- [19.4267](#) Interpellation Du Buman. Die Anwendung von Bundesrecht sollte keine Lotterie sein.
- [18.3570](#) Motion Bendahan. Dem Missbrauch von geldspielähnlichen Mikrotransaktionen in Videospiele vorbeugen.
- [19.5628](#) Frage Reimann. Attraktives Online-Pokerangebot verzögert sich.
- [19.3911](#) Interpellation Fehlmann Rielle. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat. Gibt es eine Bundesaufsicht?
- [18.3476](#) Postulat Brélaz. Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht.

2. Kantonale Einführungsgesetze zum BGS; Inkrafttreten des Geldspielkonkordats

- Die Mehrzahl der Kantone hat nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist (Ende 2020) ein kantonales Geldspielgesetz in Kraft gesetzt. Teilweise kam es coronabedingt oder aus anderweitigen Gründen (z.B. wegen einer Abstimmung) zu Verspätungen im Zeitplan, so dass am 1.1.2021 noch nicht alle Kantone über ein kantonales Einführungsgesetz verfügten. Seit dem 1.1.2022 haben nun alle Kantone, ausser zwei, ihre Geldspielerlasse in Kraft gesetzt.
- Am 1.1.2021 ist das Geldspielkonkordat (GSK) in Kraft getreten. Das GSK löste die interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ab. Alle 26 Kantone sind beigetreten. Das EJPD, welches für die Prüfung des Konkordates zuständig ist hat am 23. September 2020 festgestellt, dass das GSK dem Recht und den Interessen der Bundes nicht zuwiderläuft¹.
Das GSK führt u.a. neue Strukturen und Namen ein, die Comlot heisst neu Gespa, oder die Rekolot neu Geldspielgericht. Eine Übersicht über alle Behörden, die eine Rolle im Geldspielmarkt spielen, bietet das Merkblatt [Behördenorganigramm](#) des BJ. Zudem wird das [GSK](#) auf der Internetseite der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) erläutert.

3. Datenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über gesperrte Spielerinnen und Spieler

Wie Sie vermutlich der Presse entnommen haben, hat das Fürstentum Liechtenstein gemessen an der Bevölkerungszahl eine sehr hohe Casinodichte. Aus Gründen des Spielerschutzes soll nun ein Austausch der Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler zwischen der Schweiz und Liechtenstein ermöglicht werden. Beide Länder haben bereits ihr Interesse an einer gemeinsamen Lösung signalisiert. Es ist geplant, den Datenaustausch

¹ Art. 62 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG, SR 172.10.

über einen bilateralen Staatsvertrag zu regeln. In der Schweiz muss das Abkommen vom Parlament gutgeheissen werden.

4. Entscheide

Bundesgericht:

- Urteil vom 23. März 2021 ([2C 908 2020](#)): Beschwerde gegen das Urteil des Geldspielgerichts vom 29.09.2020 i.S. Qualifikationsverfahren und Sistierung des Verfahrens. Beim Entscheid geht es darum, ob die Gespa das Gesuch der Firma X zu Recht mit dem Hinweis sistiert hatte, zuerst den Entscheid der ESBK über die Spielqualifikationen abzuwarten. Die ESBK prüft die Spielqualifikationen bereits im Rahmen eines Strafverfahrens. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen, das Urteil des Geldspielgerichts aufgehoben und an die Gespa zur Neuurteilung zurückgewiesen.

Bundesverwaltungsgericht:

- Urteil vom 5. Januar 2021 ([B-86-2020](#)): Beschwerde des Internetproviders X gegen den Einspracheentscheid der ESBK vom 20. November 2019 i.S. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten. Im Wesentlichen geht es bei der Beschwerde darum, dass die Allgemeinverfügung der ESBK (Veröffentlichung der Sperre im Bundesblatt) fehlerhaft und somit nichtig gewesen sei. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Vier Urteile vom 30. November 2021 ([B-520/2020](#); [B-439/2020](#), [B-450/2020](#) und [B-434/2020](#)): Beschwerden von vier Veranstalterinnen von Online-Spielbankenspielen gegen die Einspracheentscheide der ESBK i.S. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Spielangeboten. Die ESBK hatte am 3. September 2019 eine Allgemeinverfügung betreffend die Zugangssperre im Bundesblatt veröffentlicht, mit Hinweis auf ihre Homepage mit den gesperrten Angeboten. Die Beschwerdeführerinnen verlangten u.a. die Aufhebung der Sperrverfügung und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Netzsperrung. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Geldspielgericht:

- Urteil vom 15. Februar 2021 ([23.20](#)): Beschwerde der Online-Spielanbieterin gegen den Einspracheentscheid der damaligen Comlot vom 7. Mai 2020 i.S. Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten, Qualifikation eines Online-Angebots als Geldspiel sowie des Geoblocking. Die Beschwerdeführerin beanstandete die Qualifikation des Geldspielgerichts, wonach das entsprechende Spiel ein Geldspiel sei sowie die Verfassungsmässigkeit der Netzsperrung. Die Beschwerde wurde abgewiesen, soweit sie die Qualifikation des Spiels und die Verfassungsmässigkeit der Netzsperrung betrifft. Hingegen gutgeheissen, was die technische Tauglichkeit des Geoblocking betrifft.
- Zwei Urteile vom 15. Februar 2021 ([24-20](#) und [25-20](#)): Beschwerden von Anbietern von Online-Spielen gegen die Einspracheentscheide vom 7. Mai 2020 der damaligen Comlot i.S. Sperrverfügungen. Die Beschwerdeführer hatten geltend gemacht, die ausgesprochene Netzsperrung sei unverhältnismässig, führe zu einem Overblocking und sei verfassungswidrig. Das Geldspielgericht hat die Beschwerden abgewiesen, Allerdings hat das Gericht die Gebühr halbiert, da die beiden Fälle ähnlich seien.
- Urteil vom 15. Februar 2021 ([26. 20](#)): Beschwerde der Loterie Romande vom 13. Juli 2020 gegen die ehemalige Comlot vom 11. Juni 2020 i.S. Einsicht in die Liste der Adressen der Verkaufsstellen von PMUR (Pari Mutuel Urbain Romand) in der Romandie. Der Entscheid der Gespa, der Gesuchstellerin Einsicht zu gewähren wurde aufgehoben und an die Gespa zurückgewiesen, mit der Auflage, die Verkaufsstellen-Betreiber vorgängig zu begrüessen.

Gespa:

- Entscheid vom 9. September 2021 (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 15. September 2021): Die Gespa hat Bewilligungen für zehn Spiele der Loterie électronique (Tactilo) erteilt und entschieden, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht mehr an der Loterie électronique (Tactilos) teilnehmen können. Die Loterie Romande, die die Spiele betreibt, muss Massnahmen einführen, die entweder beim Zugang zum Spiel oder bei der Auszahlung der Gewinne einsetzt. Die Loterie Romande hat gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Geldspielgericht erhoben.

5. Kantonal anerkannte Fachstellen gemäss Artikel 81 Absatz 3 Geldspielgesetz (BGS)

Bei der Aufhebung einer Spielsperre muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle im Suchtbereich einbezogen werden. Die folgenden Angaben beruhen auf den Meldungen der Kantone:

Kanton Appenzell Ausserrhoden	Beratungsstelle für Suchtfragen in Bühler
Kanton Bern	Berner Gesundheit
Kanton Basel-Stadt	Renato Poespodihardjo, Abteilung Verhaltenssuchte der UPK
Kanton Freiburg	Centre cantonal d'addictologie
Kanton Luzern	KLICK Fachstelle Sucht Region Luzern; SoBZ Region Willisau-Wiggertal; SoBZ Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil, Zentrum für Soziales
Kanton Obwalden	Suchtberatung Obwalden, Sarnen (zuständige Person Esther Rüfenacht)
Kanton Nidwalden	Abteilung Jugend, Familie, Sucht (§6 kantonale Geldspielverordnung), Sozialamt Stans
Kanton Solothurn	Suchthilfe Ost GmbH, Olten; Perspektive Region Solothurn-Grenchen, Solothurn
Kanton St. Gallen	Alle kantonalen regionalen Fachstellen (in der Praxis: Suchtfachstelle der Stiftung Suchthilfe für das Casino in St. Gallen und Suchtberatung Soziale Dienste Sarganserland mit dem Casino in Bad Ragaz)
Kanton Tessin	Istituto di ricerca sul gioco d'azzardo IRGS (Tazio Arlevaro, Anna Maria San e Stefano Casarin)
Kanton Thurgau	Perspektive Thurgau
Kanton Uri	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
Kanton Wallis	Caritas Valais; Promotion Santé Valais; Addiction Valais.

6. Publikationen

- Es ist eine Publikation zum Thema Illegales Anbieten von Geldspielen erschienen². Der Autor Michael Weber kommentiert und legt den Tatbestand des illegalen Anbietens des neuen Geldspielgesetzes aus.
- Die Studie [Distributeurs de loterie électronique en Suisse romande et jeu excessif](#)³ untersucht das Gefährdungspotenzial der sogenannten Tactilos (diese werden nur in der Romandie angeboten).
- Im vergangenen Jahr sind vermehrt Berichte und Artikel zum Thema aggressive Werbung der Geldspielanbieterinnen, insbesondere für Online-Spiele, erschienen. Zum Beispiel im Beitrag vom [Kassensturz](#) vom 23.3.2021. Die Thematik dürfte in nächster Zeit wohl vermehrt von Politik und Suchthilfeorganisationen aufgenommen werden.
- Die ESBK hat ihren [Jahresbericht](#) 2020 publiziert.
- Der [Jahresbericht](#) 2020 der – damaligen – Comlot ist im Juni 2021 erschienen, gleichzeitig mit der [Gross- und Kleinspielstatistik 2020](#).
- Die Berichte über die [Mittelverwendung](#) der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten 2020 bei den Kantonen ([Medienmitteilung](#)) sowie zur [Spielsuchtabgabe](#) 2020 wurden ebenfalls von der Gespa publiziert.

7. Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel

Das BAG und das BJ haben am 1. Juni 2021 eine erste Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel organisiert. Teilgenommen haben Suchthilfeorganisationen sowie die Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN), die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS), die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS) und die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin (SSAM).

Die Plattform dient dem Informationsaustausch zwischen den Organisationen, die im Spielerschutz tätig sind. So können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Zudem können so auch Probleme erkannt und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Die nächste Sitzung findet im Januar 2022 statt.

Als aktuell hat sich die Frage des Datenmonitoring herausgestellt. Zentral dürfte bei dieser Frage die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden ESBK und Gespa sein. Dabei geht es darum, dass die Datenlage von den Suchtfachleuten und den kantonalen Suchtbeauftragten im Bereich Geldspiel als ungenügend erachtet wird und ein regelmässiges Monitoring aufgebaut werden soll.

8. Koordinationsorgan Geldspiele

2021 fand eine Sitzung des Koordinationsorgans statt. Unter der Leitung des Präsidenten der ESBK, Herrn Fabio Abate, tauschten sich die Mitglieder über ihre Erfahrungen mit dem BGS aus, gerade auch im Hinblick darauf, dass das Gesetz seit zwei Jahren in Kraft ist. Man ist sich einig, dass das BGS sich im Grossen und Ganzen bewährt hat. Zudem wählten die Mitglieder Herrn Andrea Bettiga als Präsidenten des Koordinationsorgans für 2022.

² Michael Weber, Illegales Anbieten von Geldspielen — Auslegung und Bewertung der relevanten Bestimmungen des BGS, sui generis 2021, S. 49

³ C. Al Kurdi, E. Jeannot, C. Dickson, L. Notari, G. Petrovic, C. Robert, F. Rosselet, O. Simon, A. Tomei & C. Zumwald. « Distributeurs de loterie électronique en Suisse romande et jeu excessif : synthèse des connaissances et incidences pour la prévention par les cantons », Centre du jeu excessif (CHUV) et GREA, Lausanne, 2021.

Aktenzeichen: 585.00-608/3

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches 2022.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Susanne Kuster
Stellvertretende Direktorin

Michel Besson
Chef Fachbereich

Kopie an:

- Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), Eigerplatz 1, 3003 Bern